



BUNDESGERICHTSHOF

Anlage K3
WAGB
21. Jan. 2008
RECHTSANWÄLTE
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 213/06

BESCHLUSS

vom

10. Dezember 2007

in dem Rechtsstreit

1. Aufbau Verlagsgruppe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jordan und Dr. Hall -

2. Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,

Nebenintervenienten der Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt Igor Petri, Eysseneckstraße 9,
Frankfurt am Main -

3. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen
Rechts, vertreten durch den Abwickler Dr. Manfred Schüler, Markgrafenstraße 45,
Berlin,

Streithelferin der Klägerin und Revisionsführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin von Gierke -

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277, Frankfurt am Main,

Beklagter, Widerkläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Vorwerk & Dr. Schultz -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Dr. Strohn, Dr. Reichart und Dr. Drescher einstimmig beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Revision der Klägerin und ihrer Streithelferin gemäß § 552 a ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Entgegen der nur unklar begründeten Ansicht des Berufungsgerichts liegt kein Divergenzfall vor. Die Sache wirft auch sonst keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 543 ZPO auf und ist richtig entschieden. Das Berufungsgericht ist in rechtlich unangreifbarer Würdigung der unstreitigen Tatsachen und der vorgelegten Urkunden zu der Überzeugung gelangt, dass der Kulturbund bis zum Beitritt der DDR seine Inhaberrechte an der ehemaligen Aufbauverlag GmbH nicht verloren hatte und diese Rechte deswegen wirksam auf den Beklagten hat übertragen können. Die

Angriffe der Revisionsführer laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass sie diese rechtlich einwandfreie tatrichterliche Würdigung nicht gelten lassen, sondern sie - unzulässigerweise - durch ihre eigene Bewertung ersetzen wollen.

Streitwert: 5 Mio. €

Goette

Kurzwelly

Strohn

Reichart

Drescher